

Landkreis Bautzen

Technische Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
auf die Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst
des Landkreises Bautzen

vom 01.Juli 2004

Herausgeber: Landratsamt Bautzen
Dezernat 3
Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon (03591) 32 42 10
Fax: (03591) 32 41 30
E-Mail: ord-amt@lra-bautzen.de

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 2 Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten der Brandschutzdienststellen im Landkreis Bautzen**
- 3 Bereiche der Brandmeldeanlage**
 - 3.1 Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen (ÜE)
 - 3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
 - 3.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
 - 3.4 Freischaltelement (FSE)
 - 3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
 - 3.6 Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT)
 - 3.7 Antrag auf Freigabe
- 4 Brandmelder**
 - 4.1 Handfeuermelder
 - 4.3 Automatische Brandmelder
 - 4.4 Verdeckt eingebaute Melder
- 5 Betrieb**
 - 5.1 Feuerwehrplan
 - 5.2 Feuerwehr – Laufkarten
 - 5.3 Gestaltungshinweise
 - 5.4 Detailpläne
- 6 Inbetriebsetzung – Abnahme – Aufschaltung**
- 7 Wartung und Instandhaltung**
- 8 Bauliche und betriebliche Änderungen**
- 9 Vermeidung von Falschalarmen**
- 10 Inkrafttreten**

Anlagen

- Anlage 1 Vordruck zur Abnahme von BMA**
- Anlage 2 Vertrag über die Nutzung eines Feuerwehr- Schlüsseldepots**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) auf die Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Landkreises Bautzen, in der Folge Leitstelle genannt.

Sie gilt nur für Neuanlagen sowie für Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit nachfolgend nichts anderes aufgeführt, nach den dafür zutreffenden Richtlinien und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN VDE 0100	Starkstromanlagen bis 1000 V
DIN VDE 0800	Fernmeldetechnik; Allgemeine Begriffe
DIN VDE 0833 T1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833 T 2	Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb
DIN 33404	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
Reihe DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN EN 50136	Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen
VdS - RL 2095	Brandmeldeanlagen Planung und Einbau
VdS - RL 2105	Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepot (SD)
VdS - RL 2496	Richtlinie für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen

Für BMA und deren Anlagenteile muss die Konformität nach den Normen der Reihe DIN EN 54 geprüft und bestätigt sein. Die Leistungen für Planung, Errichtung, Abnahme und Inbetriebsetzung dürfen nur von Fachfirmen verantwortlich erbracht werden. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss gemäß DIN 14675 nachgewiesen sein.

2 Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten der Brandschutzdienststellen im Landkreis Bautzen

Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Richtlinie sind im Landkreis Bautzen für alle Städte und Gemeinden ohne die Große Kreisstadt Bautzen

- das Landratsamt Bautzen
Ordnungsamt
Sachgebiet Brand- u. KatS
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Tel. : 03591/ 324200

sowie für das Gebiet der Großen Kreisstadt Bautzen

- die Stadtverwaltung Bautzen
Abteilung Feuerwehr
Gesundbrunnenring 23
02625 Bautzen
Tel.: 03591/ 679833.

3 Bereiche der Brandmeldeanlagen

3.1 Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen (ÜE)

Der Landkreis Bautzen betreibt eine Brandmelde- und Feueralarmanlage auf Konzessionsbasis. Nur an diese dürfen Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden. Diese Übertragungseinrichtung wird ausschließlich vom Konzessionär geliefert und installiert.

Eine Anschaltung von BMA auf die Telefonanlage der Leitstelle ist nicht zugelassen.

Nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA ist sicherzustellen, dass der Fernalarm (Brandalarm) an die Leitstelle automatisch weitergeleitet wird. Der Fernalarm der BMA ist über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) weiterzuleiten. (DIN 14675)

Die technischen Anforderungen zu den einzelnen Verbindungsarten nach DIN EN 50136 sind im Anhang A der DIN 14675 festgelegt.

Für die Übertragung eines ausgelösten Alarmzustandes einer BMA an die Brandmelde- Feueralarmanlage des Landkreises Bautzen werden die Verbindungsarten

- Festnetzzugang analog mit zweitem Übertragungsweg über Funknetz (Doppeltrasse)

oder optional

- Festverbindung gemäß DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1- Anforderungen verwendet.

Der Anschluss der BMA erfolgt auf Antrag (siehe Merkblatt Konzessionär).

Der Antrag ist schriftlich in Form eines ausgefüllten Kundendatenerfassungsblattes zu richten an:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. OHG
Region Ost
Niederlassung Dresden
Washingtonstraße 16 / 16a, 01139 Dresden

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches eines Objektes zu installieren. Ist dies nicht möglich, ist der vorgesehene Standort mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ist die BMZ nicht in einem ständig mit unterwiesenen Personen besetzten Raum untergebracht, gilt VDE 0833, Teil 1 Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen mindestens als Sammelanzeige an eine beauftragte Stelle weiterzuleiten.

3.3 Feuerwehr – Schlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage nach Punkt 1 versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Gemäß DIN 14675 Punkt 5.5 Alarmorganisation, Anmerkung K, ist die Alarmorganisation mit dem Betreiber des Gebäudes oder dem Auftraggeber der BMA und den zuständigen Stellen - Brandschutzdienststelle und örtlich zuständige Feuerwehr - entsprechend Brandschutzkonzept so festzulegen, dass gewaltfreie Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr einschließlich Bereitstellung von Schlüsseln im FSD bestehen.

Der gewaltfreie Zugang zum Sicherungsbereich wird über ein vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassenes FSD sichergestellt. In das FSD ist ein Umstellenschloss (Doppelbartschlüssel) mit der Schließung Landkreis Bautzen einzusetzen. Die Objektschlüssel - max. 3 - sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen.

(Anmerkung: die VdS Anerkennung bezieht sich auf Einbruchdiebstahl, so dass auch nach Möglichkeit das Schlüsseldepot Mastiff mit einbezogen werden kann (Abloy-Schließung des Freischaltelementes und elektromechanische Freigabe bei Feueralarm) - bei Gebäuden ohne Einbruchmeldeanlage nach VdS).

Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmelde- und Feueralarmanlage des Landkreises aufgeschaltet werden und zu deren Gebäuden kein zerstörungsfreier Zutritt möglich ist, sind mit einem FSD 3 gem. DIN 14675 Anhang C Nr. C2.2.3, einer optischen Informationsleuchte (rote Blitzleuchte/Rundumleuchte) und einem Freischaltelement (FSE) auszustatten.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) **muss** (über die EMZ) an eine ständig besetzte Stelle wie z. B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Die Anforderungen an Einbau und Anschaltung von Feuerwehr- Schlüsseldepots sind der DIN 14675, Anhang C, Punkt C.3 zu entnehmen.

3.4 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr das Öffnen des FSD 2 bzw. FSD 3 durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, ist grundsätzlich in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Freischaltelement vorzusehen.

Das FSE ist als eigene Meldegruppe an die BMZ anzuschließen.

Einbau und Bedienung des FSE richten sich nach DIN 14675 Anhang C, Nr. C.5.

3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Ist dies nicht möglich, ist der Standort mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Ist die BMZ und das FBF nicht im unmittelbaren Zugangsbereich der Feuerwehr angebracht oder hat das Gebäude mehrere Feuerwehrezugänge können abgesetzte Anzeigeeinrichtungen (Parallelanzeige) erforderlich sein.

Werden diese zur Erstinformation genutzt, gilt DIN 14675 Nr. 6.2.4.2. Unmittelbar neben dem FAT, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

Der Standort für das FAT ist mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3.7 Antrag auf Freigabe

Das Umstellschloss sowie die erforderlichen Zylinder für:

1. das FSD, FSE und
2. das FBF

sind vom Bauherrn über die Brandschutzdienststelle bei den Firmen

für 1. Kruse Sicherheitssystem GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle und

für 2. safety-IT GmbH
OT Zockau Am Anger 28
02633 Gaußig

zu bestellen. Die Bestellung muss die konkrete Objektbezeichnung enthalten. Durch diesen Verfahrensweg erfolgt die Freigabe der Bestellung durch die Brandschutzdienststelle.

Die Schließungen des FSD, FSE und des FBF werden durch die Brandschutzdienststelle erst installiert, nachdem die Abnahme der Anlage erfolgt ist und die erforderlichen Protokolle / Zertifikate vorliegen.

4 Brandmelder

4.1 Handfeuermelder

Die Projektierung hat generell auf der Grundlage der VDE 0833, Teil 2, Punkt 6.2 zu erfolgen. Handfeuermelder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

4.2 Automatische Brandmelder

Bei der Projektierung von automatischen Brandmeldern ist nach der DIN VDE 0833 Teil 2 insbesondere Punkt 6.1.5.1 sowie Punkt 6.2.7 zu verfahren.

Auflagen der Brandschutzdienststelle sowie bestehende Richtlinien, z.B. des VdS, der Vorgaben der DIN VDE und des Herstellers sind zu berücksichtigen.

4.3 Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder

Für verdeckt eingebaute Melder sind Hinweise nach DIN 14623 erforderlich.

5 Betrieb

5.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist entsprechend DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle bzw. der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der Feuerwehrplan ist bei der Abnahme der Brandmeldeanlage in dreifacher Ausfertigung bereitzustellen.

5.2 Feuerwehr- Laufkarten

Es ist je Meldergruppe mindestens eine Feuerwehr- Laufkarte mit den in DIN 14675, Punkt 10.2 festgelegten Anforderungen zu Informationsgehalt, Ausführung / Gestaltung und Aufbewahrung / Kennzeichnung bereitzuhalten.

Die Darstellung hat nach Bild K.3 / K.4 des Anhanges K der DIN 14675 zu erfolgen.

Bei mehreren Feuerwehrzugängen mit FAT sind neben jedem FAT die für den Bereich/das Gebäude geltenden Feuerwehr-Laufkarten bereitzuhalten.

Die Feuerwehr – Laufkarten sind im Handbereich der BMZ bzw. des FAT in einem gegen unberechtigten Zugriff gesichertem Depot aufzubewahren. (Bei Einsatz eines Feuerwehr-Anzeigetaleaus gilt Pkt. 2.6 der Technischen Anschlussbedingungen.)

Jede Änderung an der BMA oder am Objekt, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne oder der Feuerwehr – Laufkarten erfordern, teilt der Betreiber der BMA unverzüglich und unaufgefordert der örtlich zuständigen Feuerwehr schriftlich mit.

5.3 Gestaltungshinweise

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in Feuerwehr- Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind in DIN 14675:2003- 11, Bild 2 – Symbole für die Feuerwehr – Laufkarten einheitlich festgelegt. Sie sind form- und farbidentisch darzustellen.

Die Größe der Karte sollte das Format A4 nicht übersteigen. Für größere Objekte ist nach Zustimmung der örtlich zuständigen Feuerwehr auch das Format A3 zulässig.

5.4 Detailpläne

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus nach DIN 14675 Pkt. 10.4 in unmittelbarer Nähe der BMZ angebracht werden.

6 Inbetriebsetzung – Abnahme – Aufschaltung

Vor Inbetriebsetzung und bei jeder Änderung an der BMA ist die zuständige Brandschutzdienststelle rechtzeitig zu beteiligen und zu informieren.

Der Betreiber der Anlage gibt der Leitstelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr den Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person bekannt, die im Schadensfall verständigt und vor Ort gerufen werden kann.

Der Abnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) muss deren mängelfreie Inbetriebsetzung vorausgehen.

Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls (siehe DIN 14675, 8.3) und der Ausführungsunterlagen / Dokumentation nach DIN 14675, 5.6 und 7.5 erklärt wurde.

Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen und Brandschutzdienststelle bzw. deren jeweilige Vertreter erfolgen. Die Abnahme ist gem. DIN 14675 Pkt. 9.4 zu protokollieren. Gleichzeitig ist die Dokumentation nach DIN 14675 Pkt. 9.5 sowie die Anlage 1 der TAB vorzulegen.

Brandmeldeanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme, einer wesentlichen Änderung sowie mindestens aller zwei Jahre durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Ein von einem zugelassenen unabhängigen Sachverständigen (z.B. TÜV) erstelltes Gutachten ist vorzulegen.

Gutachten mit Mängelanzeigen schließen eine Abnahme aus.

Gleichzeitig ist durch den Betreiber und dem zuständigen Träger der öffentlichen Feuerwehr eine Vereinbarung zur Nutzung des FSD und des FSE im Einzelfall zu treffen (siehe Anlage 2 der TAB).

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die BMA einer regelmäßigen Wartung und Instandhaltung nach VDE 0833 unterliegt.

Die durch die Abnahme entstandenen Kosten trägt der Betreiber der BMA.

Zur Aufschaltung der BMA auf die Empfangszentrale der Leitstelle, nach erfolgter Abnahme mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr, müssen Auftraggeber, Errichterfirma sowie Konzessionär anwesend sein.

7 Wartung und Instandhaltung

Für BMA, die auf die Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle des Landkreises Bautzen aufgeschaltet werden sollen, ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen.

Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der DIN VDE 0833-1 sowie DIN VDE 0833- 2 erfolgen (s.a. Pkt. 5 der TAB).

Vor Beginn von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung zur Leitstelle, ist die Leitstelle Bautzen,

Telefon 03591 / 19296

zu benachrichtigen.

Im Objekt / Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann.

Die jährlich vorgeschriebenen Wartungs- und vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses Betriebsbuch ist an der BMZ zu hinterlegen.

Bei schweren Mängeln, z.B. häufigen Fehlalarmen, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Ordnungsbehörde zu informieren bzw. die BMA von der Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle des Landkreises Bautzen zu trennen.

8 Bauliche und betriebliche Änderungen

Für Änderungen und Erweiterungen an installierten BMA gilt gleichfalls Pkt. 1.2 der TAB.

Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sind unverzüglich der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über eine Präzisierung oder über eine Neuanfertigung von entsprechenden Plänen.

9 Vermeidung von Falschalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen muss der Betreiber der BMA vor Beginn von außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z.B. Schweißarbeiten, Arbeiten mit Staubentwicklung o.ä., den betroffenen Melderbereich für die Zeit der Arbeiten abschalten. Durch alarmorganisatorische Maßnahmen ist zu sichern, dass nach Beendigung der Arbeiten der betroffene Melderbereich wieder zugeschaltet wird.

Hinsichtlich der Vermeidung von Falschalarmen können BMA mit automatischen Brandmeldern in der Betriebsart TM (BMA mit technischen Maßnahmen) sowie PM (BMA mit personellen Maßnahmen) nach Nr. 6.4.2.2 und 6.4.2.3 der DIN VDE 0833 - 2 betrieben werden.

10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen sind mit Wirkung vom 01. Juli 2004 gültig.

Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Abnahme der Brandmeldeanlage

durch die für das Objekt zuständige Brandschutzdienststelle

Durchgeführte Überprüfungen und Abweichungen vom Planungsauftrag sind auf der Rückseite ausgewiesen.

Weiterleitung der Fernalarmlinie zur Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst: _____

Information des Sicherheitsunternehmens: automatisch durch Fernalarm _____ durch Leitstelle _____

<u>Objekt</u>	Ident.-Nr.:
Anschritt:	Hauptanschluß:
Telefon:	Sicherheitsunternehmen
Telefax:	Telefon Sicherheitsunternehmen
<u>Betreiber</u>	Typ BMZ
Anschritt:	Standort BMZ
Telefon:	Systemzulassung - Nr.
Telefax:	

Wartungs- und Inspektionsfirma

Firmenname	Zertifikat DIN ISO 9001
Anschritt:	VdS Zulassungsnummer
Telefon:	Nachweis geprüfter Errichter
Telefax:	
<u>Errichter</u>	Zertifikat DIN ISO 9001
Anschritt:	VdS Zulassungsnummer
	Nachweis geprüfter Errichter

Erklärung des Errichters

Der Errichter der o.g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung gemäß den Bestimmungen der DIN 14661, DIN 14675, DIN/VDE 0800 Teil 1, DIN/VDE 0833 Teile 1 u. 2, DIN EN 54 Teil 1 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN/VDE 0165 vorgenommen zu haben.

Die technischen Anschlußbedingungen der zuständigen Brandschutzdienststelle für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeeinrichtungen, in der gültigen Fassung, wurden eingehalten.

Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzdienststelle benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.

_____	_____	_____	_____	_____
Ort	Datum	Uhrzeit		
_____	_____	_____	_____	_____
Stempel	Stempel	Stempel	Stempel	Stempel
_____	_____	_____	_____	_____
Errichter	Betreiber	Wartungsfirma	Brandschutzdienststelle	Konzessionär

Vereinbarung

über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

zwischen dem Unternehmen _____

_____ - Antragsteller - _____

und der Stadt/Gemeinde _____

_____ - Stadt/Gemeinde der zum Einsatz kommenden Feuerwehr - _____

wird folgendes vereinbart:

1. Der Antragsteller lässt aus seinem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

Ort, Straße, Hausnummer

- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Umstellschloss
- Freischaltelement (FSE) mit Abloyschließung
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Profilhalbzylinderschloss
- Notschlüsseltresor (NST) mit Umstellschloss
- Notschlüsselkasten (NSK) mit Umstellschloss

einbauen, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.
Voraussetzung dafür ist der Anschluss des Objektes an die örtlich zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Feuerwehr-Schlüsseldepot Schlüssel zum Öffnen der Zugänge des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge umgehend der Stadt/Gemeinde anzuzeigen.
3. Die Schlüssel zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr der o.g. Stadt/Gemeinde. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr, zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.
4. Ist nach dem Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots oder dem Verlust der im Feuerwehr-Schlüsseldepot deponierten Objektschlüssel ein Ersetzen der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich, trägt die Kosten der Antragsteller.
5. Die Freigabe der Schlösser mit Feuerwehr-Schließung erfolgt auf Rechnung des Antragstellers durch die Brandschutzdienststelle.

6. Der Antragsteller stellt die o.g. Stadt/Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der in den Feuerwehr-Schlüsseldepots deponierten Objektschlüssel ergeben können, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen vorliegt.
Der Antragsteller verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die o.g. Stadt/Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
7. Die o.g. Stadt/Gemeinde haftet für Schäden gegenüber dem Antragsteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der von ihr beauftragten Bediensteten oder Dritten.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet Feuerwehr-Schlüsseldepots zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das Feuerwehr-Schlüsseldepot durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die o.g. Stadt/Gemeinde keine Haftung.
9. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießungen bedarf der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Die o.g. Stadt/Gemeinde ist in diesem Falle verpflichtet, die deponierten Objektschlüssel (Übersicht in Pkt.10) gegen Quittung an den Antragsteller auszuhändigen. Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keinen der Vertragspartner aus Anlass der Kündigung dieses Vertrages.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Unterzeichner schriftlich vereinbart werden.
11. Die Installation von Schlüsseldepots stellt eine Gefahrenhöhung für das o.g. Gebäude dar und ist dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.
12. Im Feuerwehr-Schlüsseldepot wurden in Gegenwart der Unterzeichner folgende Objektschlüssel hinterlegt:

- 1.....
- 2.....
- 3.....

Ort, Datum

Antragsteller

Stadt/Gemeinde

(Stempel u. Unterschrift)

(Stempel u. Unterschrift)